Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinden Bondorf, Deckenpfronn, Gäufelden, Gärtringen, Jettingen, Mötzingen und Nufringen

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung, in der Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Herrenberg am 31.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erstreckung

(1) Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)" der Stadt Herrenberg in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Gemeinden Bondorf, Deckenpfronn, Gäufelden, Gärtringen, Jettingen, Mötzingen und Nufringen.

(2) Für Tätigkeiten des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Herrenberg erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)" inklusive Anlage Gebührenverzeichnis der Stadt Herrenberg in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeindegebiet der Gemeinden Bondorf, Deckenpfronn, Gäufelden, Gärtringen, Jettingen, Mötzingen und Nufringen.

§ 2 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Herrenberg, 01.04.2020

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister

Hinweis zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Einrichtung des Gemeinsamen Gutachterausschusses

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die zwischen der Stadt Herrenberg und den Gemeinden Bondorf, Deckenpfronn, Gäufelden, Gärtringen, Jettingen, Mötzingen und Nufringen am 26./30.03. bzw. 01.04.2020 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB für die Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Stadt Herrenberg als erfüllende Gemeinde gem. § 25 Absatz 5 i.V.m. § 28 Absatz 2 Nr. 2 GKZ mit Schreiben vom 07.04.2020 genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist auf der Homepage der Stadt Herrenberg veröffentlicht unter: www.herrenberg.de/bekanntmachungen sowie unter www.herrenberg.de/satzungen (unter „Allgemeine Verwaltung").